



Bundesarbeitsgemeinschaft
BERUFSBILDUNGSWERKE

Berlin, 22. Juli 2024

**Stellungnahme der BAG BBW
zum Gesetz zur Modernisierung der
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung
(SGB III - Modernisierungsgesetz)**

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales Stand 18.06.2024

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e.V.**

Oranienburger Straße 13/14

10178 Berlin

Tel. 030 26398099-0

Fax 030 26398099-9

info@bagbbw.de

Vorbemerkung

51 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Berufsbildungswerke haben in einer inklusiven Arbeitswelt ihren festen Platz. Sie qualifizieren jedes Jahr rund 16.000 junge Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und Beeinträchtigungen. Für Unternehmen stehen sie zur Fachkräfteausbildung und -gewinnung bereit. Damit schaffen Berufsbildungswerke neue Perspektiven und Chancen zur beruflichen Teilhabe für viele Jugendliche.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es unter anderem, die aktive Arbeitsförderung zukunftsfest aufzustellen und auch die Personengruppen – vor allem junge Menschen - zu erreichen, die mit komplexeren bzw. einer Vielzahl von Problemen zu kämpfen haben. Die BAG BBW begrüßt die Stärkung der Erwerbsbeteiligung von jungen Menschen mit komplexen persönliche Lebenslagen ausdrücklich. Berufsbildungswerke sind mit ihren Angeboten erfahrene sowie verlässliche Chancengeber für diese Zielgruppe und können dabei unterstützen, Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu organisieren. Sie haben das Know-how im Bereich der beruflichen Rehabilitation sowie die Strukturen, um die berufliche Teilhabe für einen Teil des Personenkreises zu verbessern. Diese Expertise muss auch im Prozess der aktiven Arbeitsförderung genutzt werden.

Die BAG BBW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf. Zu den für die BAG BBW relevanten Punkten nimmt der Vorstand im Folgenden Stellung:

Zu §10 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

(1) Für die umfassende Förderung junger Menschen sollen die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 9b auf die Entstehung oder Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang von der Schule in den Beruf (Jugendberufsagentur) mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.

(2) In der rechtskreisübergreifenden Kooperation legen die Agenturen für Arbeit gemeinsam mit den Beteiligten eine Zielgruppe sowie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote fest.

Bewertung:

Wir begrüßen die stärkere Vernetzung und Kooperation aller Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes mit dem Ziel der arbeitsmarktlichen Förderung junger Menschen ausdrücklich. Es muss darum gehen, gemeinsam zwischen den Rechtskreisen jeweils geeignete und passende Unterstützungsangebote für Jugendliche, die am Übergang von der Schule in den Beruf stehen, zur Verfügung zu stellen. Die Jugendberufsagenturen sind hierfür ein geeignetes Instrument, da hier alle wichtigen Akteure zusammenarbeiten und die Jugendlichen somit eine umfassende Betreuung erhalten können. So kann der Start ins Berufsleben gelingen und das Risiko gemindert, das Jugendliche an den Übergängen verloren gehen. Die Stärkung der Jugendberufsagenturen ist daher positiv. Damit einhergehend ist der Ausbau des Netzwerks der

Jugendberufsagenturen zwingend erforderlich, um bundesweit alle Jugendlichen zu erreichen. Der Rechtskreis SGB IX ist unbedingt einzubeziehen. Ein gutes Konzept für einen Kooperationsplan kann aber nur funktionieren, wenn es mit ausreichend Personal und finanziellen Mitteln hinterlegt ist. Die rechtskreisübergreifende Kooperation muss aus Sicht der BAG BBW zu einer Muss- statt Soll-Bestimmung ausgestaltet werden.

Zu §28b Umfassende Beratung

(1) Die Agentur für Arbeit berät junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Sie berät auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger.

(2) Bei besonderem Unterstützungsbedarf junger Menschen erbringt die Agentur für Arbeit eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei berücksichtigt sie alle Lebensumstände des jungen Menschen, insbesondere seinen familiären und sozialen Hintergrund. Die Leistung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.

Bewertung:

Eine umfassende, ganzheitliche Beratung und Betreuung junger Menschen durch die Agentur für Arbeit ist der richtige Weg. Es ist für die Lebensläufe junger Menschen mit multiplen Problemlagen entscheidend, dass es eine engmaschige Beratung sowie verbindlich festgelegte Verfahren bei der Auswahl individueller Maßnahmen gibt. Ein personenzentriertes Fallmanagement für junge Menschen mit komplexen Bedürfnissen ist hier unerlässlich.

Zu §31b Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Die Förderung umfasst Unterstützungselemente, um an die weiteren Leistungen dieses Buches heranzuführen.

Bewertung:

Es ist positiv, dass die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen in den Fokus rückt. Ziel muss es sein, schwer zu erreichende junge Menschen früh zu fördern und sie dauerhaft „auf eigene Füße zu stellen“. Bei der individuellen Bedarfsermittlung muss geprüft werden, ob der Zugang zu beruflichen Reha-Maßnahmen in einem Berufsbildungswerk für Jugendliche und junge Erwachsene mit multiplen Leistungseinschränkungen unabhängig von einem Reha-Status möglich ist. Sie zu qualifizieren kann nicht allein Aufgabe der Betriebe sein. Es braucht einen passgenauen Anschluss am Übergang Schule - Beruf, wie sie Berufsbildungswerke mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen bieten. Die Komplexität der individuell verschiedenen Bedarfslagen erfordert eine kontinuierliche Bearbeitung „unter einem Dach“ und „aus einer Hand“, um die Jugendlichen nachhaltig zur Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gesellschaft zu befähigen. Berufsbildungswerke sind Experten für die Qualifizierung und Ausbildung von Jugendlichen mit

unterschiedlichen, multiplen Beeinträchtigungen und Störungen. Sie haben bereits Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe gesammelt und die für sie passenden, pädagogisch-therapeutischen Konzepte entwickelt. Diese Kenntnisse und Kompetenzen mit der Zielgruppe müssen endlich dauerhaft und nachhaltig in einer aktiven Arbeitsförderung und im inklusiven Ausbildungssystem genutzt werden.

Die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher muss aus Sicht der BAG BBW zu einer Pflichtleistung ausgestaltet werden. Es muss sichergestellt werden, dass Jugendliche, die multiple problematischen Lebenslagen haben, nicht aus sämtlichen institutionellen Kontexten herausfallen und eine bedarfsgerechte Förderung erhalten, die sie für eine dauerhafte berufliche Teilhabe benötigen.

Zu §37 Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden die beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Potenzialanalyse erstreckt sich auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll aufbauend auf der Potenzialanalyse unverzüglich zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden einen individuellen Plan zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit (Kooperationsplan) erstellen. In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung in allgemeinverständlicher Sprache gemeinsam festgehalten:(...) (6) dass bei einem möglichen Rehabilitationsbedarf auf eine entsprechende Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hingewirkt wird.

Bewertung:

Die Absicht zur Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses in den Agenturen für Arbeit ist der richtige Ansatz. Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses müssen die individuell festgestellten Fertigkeiten und Kompetenzen (Potenzialanalyse) sowie persönlichen Verhältnisse des Ausbildungssuchenden sein. Der Kooperationsplan soll im Anschluss Transparenz und Verbindlichkeit der Dienstleistungsbeziehung von BA und Ausbildungssuchenden schaffen. Ob das Ablösen der Eingliederungsvereinbarung durch einen - nicht rechtsverbindlichen - Kooperationsplan den Eingliederungsprozess wirklich verbessert, bleibt jedoch abzuwarten.

Wir begrüßen, dass bei einem möglichen Reha-Bedarf auf eine entsprechende Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Reha-Träger hingewirkt wird. So können Jugendliche vom Leistungsangebot der Berufsbildungswerke profitieren, denen der Zugang bisher verwehrt war.

Zu §73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen

(3) Bei Übernahme von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden.

Bewertung:

Die Ausweitung der Gewährung eines Eingliederungszuschusses auf Menschen mit Behinderungen bei Übernahme durch den Ausbildungs- oder Kooperationsbetrieb sowie bei einem außerbetrieblichen Träger begrüßen wir. Wichtig ist, dass die Regelung zu einer Muss- statt Kann-Bestimmung ausgestaltet wird.

Zu §76 Außerbetriebliche Ausbildung

(2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu unterstützen. Die Agentur für Arbeit zahlt dem Träger, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung eine Pauschale in Höhe von 3 000 Euro. Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt. Zur Sicherstellung des erfolgreichen Abschlusses der betrieblichen Berufsausbildung kann eine Förderung des jungen Menschen auch nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis erfolgen. Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest. Die Förderung endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

Bewertung:

Wir begrüßen, dass die neu geschaffene Nachbetreuung nach einem Wechsel aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung nicht mit Abschluss der Berufsausbildung enden soll, sondern analog zur Assistierten Ausbildung bis zu zwölf Monate fortgesetzt werden kann.

Zu §123 Ausbildungsgeld bei Berufsausbildung und Unterstützter Beschäftigung

Bei einer Berufsausbildung und bei einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt: (...)

4. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 126 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,

a) wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Beginn der Maßnahme seit mindestens sechs Monaten eine eigene Wohnung bewohnt und ohne die Beibehaltung dieser Wohnung wegen besonderer

Umstände im Einzelfall die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschwert würde oder

b) im ersten und letzten Monat der Maßnahme, wenn eine eigene Wohnung zu diesem Zeitpunkt noch oder bereits angemietet wird und im Fall des ersten Monats

eine fristgemäße Kündigung dieser Wohnung vor Beginn der Maßnahme nicht möglich ist.

Zu §124 Ausbildungsgeld bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt:

- 4. bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen 126 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden zuzüglich des jeweils geltenden Bedarfs für die Unterkunft nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, Bewertung:*
- a) wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Beginn der Maßnahme seit mindestens sechs Monaten eine eigene Wohnung bewohnt und ohne die Beibehaltung dieser Wohnung wegen besonderer Umstände im Einzelfall die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschwert würde oder*
- b) im ersten und letzten Monat der Maßnahme, wenn eine eigene Wohnung zu diesem Zeitpunkt noch oder bereits angemietet wird und im Fall des ersten Monats eine fristgemäße Kündigung dieser Wohnung vor Beginn der Maßnahme nicht möglich ist.*

Bewertung:

Die BAG BBW fordert seit langem, dass der Zugang zu beruflichen Reha-Maßnahmen auch für Jugendliche und junge Erwachsene ermöglicht wird, die für das Wohnen SGB II-Leistungen beziehen. Aktuell entfällt für Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Wohnen SGB II-Leistungen beziehen und eine berufliche Reha-Maßnahme mit Internatsunterbringung über das SGB III erhalten, der Anspruch auf Kostenübernahme für das Wohnen (SGB II-Leistung). Im Fall einer beruflichen Reha-Maßnahme verlieren diese SGB II-Leistungsempfänger*innen ihren Anspruch auf Kostenübernahme entweder für die eigene Wohnung oder den Anteil für die Bedarfsgemeinschaft.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der vorliegende Referentenentwurf diese Problematik im SGB III regeln will. Die Höhe der Förderung soll sich nach den Wohnkosten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes richten. Die BAG BBW gibt zu bedenken, dass diese Wohnkostenhöhe sehr niedrig angesetzt ist und in vielen Orten dafür keine Wohnung zu finden ist. Darüber hinaus soll die finanzielle Unterstützung nur für Personen gelten, die eine eigene Wohnung haben. Damit werden junge Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung im BBW starten wollen, und in der Regel bei Ihren Eltern in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft leben, nicht erfasst. Für sie bleibt der Zugang zu Reha-Maßnahmen weiter erschwert. Der Referentenentwurf muss dahingehend zwingend nachgebessert werden.

Abschließende Bemerkung:

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine Berufsausbildung im Rahmen seiner Interessen und Fähigkeiten. Eine aktive Arbeitsförderung ist nur dann erfolgreich, wenn sie alle erreicht, insbesondere diejenigen, die bisher unversorgt zwischen den Systemen verbleiben. Erfahrene Ausbildungsbetriebe wie Berufsbildungswerke sind für junge Menschen mit multiplen psychischen

wie gesundheitlichen Problemen, die weder im System Schule oder Ausbildung sind, ein wichtiger Partner, um eine langfristige und individuell passgenaue Ausbildung zu ermöglichen.

Die BAG BBW fordert, dass die inklusiven Dienstleistungen im Regelangebot der Berufsbildungswerke genutzt werden, um jungen Menschen auch (vorerst) ohne Reha-Status gesellschaftliche und berufliche Teilhabe zu ermöglichen. Damit können BBW aktiv dazu beitragen, die Fachkräftesicherung in Deutschland voranzutreiben. Das aktuelle Gesetzvorhaben bietet die Möglichkeit, auch in diesem Themenfeld voranzukommen.